

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.⁴

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Elektrotechnik und
Elektronik**
Steger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 281/1*¹ über die Preise für Feuerlöcher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 über die Preise für Feuerlöcher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,

¹ Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in den Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführten gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 5, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
I. V.: Dr. Niemann
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 292 über die Preise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Grundinstandsetzungen (im folgenden Leistungen genannt) der Schlüsselnummern¹

131 09 50 0 Materielle Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

aus

134 09 20 0 Materielle Leistungen an bautypischen Spezialaufbauten auf Lastkraftwagen und sonstigen Straßenfahrzeugen

aus

134 09 70 0 Materielle Leistungen an Hebezeugen und Fördermitteln für die Bauwirtschaft

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C, Neudruck 1970, I. bis 8. Ergänzung - stand 1. Januar 1979.